

# Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Dec.

Der Vollz. Rath, nach Anhörung eines Schreibens des Regierungsrathhalters vom Canton Leman, worin angezeigt wird, daß die Bürger: Deloës, Laurent, Grossard, Carrard und Nochat, ihre Entlassungen von den Richterstellen am Cantonsgerichte vom Leman eingegeben haben;

Nach eingesehenem doppeltem Vorschlag dieses Tribunals, und dem einfachen des Regierungsrathhalters vom Leman, zu Wiederbesetzung dieser Stellen, wozu nach Inhalt des 3ten Artikels, des Gesetzes vom 17ten Christm. 1800, geschritten werden soll;

beschließt:

1. Die Bürger: Marnet von Echallens, Suppleant an dem Cantonsgerichte, George Nicole de la Vallée, Aviolat, Präsident der Municipalität zu Aehlen, Deribeaupierre, Distrikteinnehmer von Gransee, und Courreau-Saussure, Mitglied des Distriktsgerichts von Bibis,

sind zu Mitgliedern des Cantonsgerichts von Leman ernannt.

2. Der Justizminister ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Bulletin der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

## Beschluß vom 10. Jenner.

Der Vollz. Rath, nach Anhörung eines Schreibens des Regierungsrathhalters im Canton Leman, worin angezeigt wird, daß die Bürger: Marnet und Deribeaupierre, die Richterstellen am Cantonsgericht von Leman ausgeschlagen haben, zu welcher sie laut Beschluß vom 30. Christm. lezthin berufen worden;

Nach eingesehenem doppeltem Vorschlag dieses Tribunals, und dem einfachen des Regierungsrathhalters vom Leman, zu Wiederbesetzung dieser Stellen, wozu nach Inhalt des 3ten Artikels, des Gesetzes vom 17ten Christm. 1800, geschritten werden soll;

beschließt:

1. Die Bürger: Elie Mennet, Notarius von Lausanne, und

César Lautard, Batev, von Gingin;

sind zu Mitgliedern des Cantonsgerichts von Leman ernannt.

2. Der Justizminister ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

## Beschluß vom 17. Jenner.

Der Vollz. Rath, indem er zur Wiederbesetzung der durch die Entlassung des B. Begos von Aubonne erledigten Stelle bey dem Cantonsgericht vom Leman schreitet;

Nach eingesehenem doppeltem Vorschlag dieses Gerichts, und dem einfachen des Regierungsrathhalters zur Wiederbesetzung dieser Stelle, nach dem Inhalt des 3ten Art. des Gesetzes v. 17. Christm. 1800;

beschließt:

1. Der Bürger Peter Ferdinand Dapples von Lausanne, ist zum Mitglied des Cantonsgerichts vom Leman ernannt.

2. Der Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Minister der Justiz mitgetheilt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

## Beschluß vom 13. Jenner.

Der Vollz. Rath, in Erwägung, daß die Verwaltungskammer von Zürich, theils durch freywillige, theils durch gegebene Entlassungen aufgelöst ist, und ihre ungesäumte Erneuerung und Wiederbesetzung das Wohl des öffentlichen Dienstes erfordert;

Nach Ansicht des 3ten Art. des Gesetzes vom 17ten Christm., Kraft dessen die vollziehende Gewalt bevollmächtigt ist, die sowohl durch gegebene als freywillige Entlassungen erledigte Stellen wieder zu besetzen;

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer von Zürich wird aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Bürger Escher, wirkliches Mitglied der Verwaltungskammer.

— Salomon Wyß, von Zürich.

— Steiner, von Winterthur.

— Stapfer, vormalß Suppleant der Verwaltungskammer.

— Rutschmann, von Hüntwangen.

2. Dem Minister des Innern sey die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll, aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.